

An die
Interessensgemeinschaft Windkraft
Österreich
z. H. Frau Mag. Dr. Ursula Nährer
Wienerstraße 19
3100 St. Pölten

Mag. Helmut Schamp
BMF - IV/5 (IV/5)
Sachbearbeiter

helmut.schamp@bmf.gv.at
+43 1 51433 506222
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.iv-5@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.599.449

Sehr geehrte Frau Mag. Dr. Nährer, sehr geehrter Herr Mag. Moidl,

unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage vom 20. Juli 2023 zur Interpretation des EKBSG und
der dazu erlassenen Verordnungen ergeht seitens der Sektion IV des BMF folgende
Auskunft:

Zu 1) Beitragsschuldner – Zurechenbarkeit von Investitionen

§ 4 Abs. 2 Z 1 der EKB-InvestitionsV lautet:

„1. Für Zwecke dieser Bestimmung ist die Definition verbundener Unternehmen gemäß §
14 Abs. 4 in Verbindung mit § 10a Abs. 4 Z 2 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 –
KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, maßgeblich,
wobei

- a) die Verbundenheit aufgrund einer Beteiligung in Höhe von 25 % am Kapital
bestehen muss;“

§ 10a Abs. 4 Z 2 KStG 1988 lautet:

„2. Eine unter § 1 Abs. 2 oder § 1 Abs. 3 Z 1 fallende Körperschaft (beherrschende
Körperschaft) hält selbst oder zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar mehr als 50% der Stimmrechte oder des Kapitals oder hat Anspruch auf mehr als 50% der Gewinne der ausländischen Körperschaft (beherrschte Körperschaft). Für Zwecke dieser Bestimmung liegt ein verbundenes Unternehmen vor, wenn

- a) die Körperschaft an diesem unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25% hält oder bei dem sie Anspruch auf mindestens 25% der Gewinne hat;
- b) eine juristische oder natürliche Person oder eine Personenvereinigung unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Körperschaft in Form von Stimmrechten oder Kapital von mindestens 25% hält oder Anspruch auf mindestens 25% der Gewinne dieser Körperschaft hat.

Halten verbundene juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen Beteiligungen im Sinne der lit. b an weiteren Unternehmen, gelten auch diese als verbundene Unternehmen.“

Daraus ergibt sich, dass die Verbundenheit stets voraussetzt, dass eine 25% Kapitalbeteiligung in der Hand *einer* natürlichen oder juristischen Person oder *einer Personenvereinigung* besteht. Im Zuge der Entstehung und Diskussion der Verordnung sollte hier bewusst eine Mindestkapitalbeteiligung (also ein gewisses „Investment“) vorgesehen werden, und nicht bloß auf eine einheitliche Leitung abgestellt werden. Einer solchen Mindestschwelle ist inhärent, dass sie eben durch eine Person oder, untechnisch ausgedrückt, miteinander verbundene bzw. einander nahestehende Personen erreicht werden muss. Eben zweiterer Gedanke liegt der „Personenvereinigung“ zu Grunde. Liegt daher in den dargestellten Sachverhaltskonstellationen eine „Personenvereinigung“ zwischen den oben dargestellten Gesellschaftern vor, sind auch die von ihnen gemeinsam gehaltenen Unternehmen untereinander verbunden. Ob dies in konkreten Sachverhalten der Fall ist, ist keine Rechtsfrage, und kann daher nicht vom BMF beurteilt werden.

Zur angesprochenen, im Zuge der Begutachtung vorgebrachten Formulierung sei angemerkt, dass auch eine Betrachtung „zusammengerechnet“ letztlich voraussetzen würde, dass irgendein Band zwischen den Personen besteht. Eine Zusammenrechnung der Beteiligungen von einander fremden Personen erscheint nicht nur unsachlich, sondern auch praktisch – man denke an Publikumsgesellschaften – nicht vollziehbar bzw. überprüfbar.

Zu 2) Zurechenbarkeit von Investitionen eines Unternehmens, „das selbst nicht Beitragsschuldner ist“

§ 4 Abs. 1 EKBSG lautet:

„(1) Vom gemäß § 3 ermittelten EKB-S kann ein Absetzbetrag für begünstigte Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz abgezogen werden. Voraussetzung dafür ist, dass Anschaffungs- oder Herstellungskosten von begünstigten Investitionsgütern nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 anfallen. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung von begünstigten Investitionsgütern über diesen Zeitraum hinaus, kann der Absetzbetrag auch für nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Jänner 2024 anfallende Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend gemacht werden.“

Begünstigte Investitionen eines verbundenen Unternehmens, *das selbst nicht Beitragsschuldner (§ 5 Abs. 1) ist*, können dem Beitragsschuldner zugerechnet werden. Sofern eine Zurechnung zu mehreren Beitragsschuldnern in Betracht kommt, ist eine sachgerechte Aufteilung der begünstigten Investitionen unter den Beitragsschuldnern vorzunehmen. Dabei ist nach einem einheitlichen Aufteilungsschlüssel vorzugehen und sicherzustellen, dass es nicht zu einer mehrfachen Berücksichtigung derselben begünstigten Investitionen kommt. Jedenfalls ausgeschlossen von der Zurechnung zum Beitragsschuldner sind von der Regulierungsbehörde anerkannte Investitionen oder Energieeffizienzmaßnahmen eines verbundenen Netzbetreibers.“

Auf dieser Bestimmung baut auch § 4 Abs. 2 EKB-InvestitionsV auf.

Angesichts des klaren Gesetzeswortlauts und der damit im Einklang stehenden Verordnung besteht kein Raum für die gewünschte „Klarstellung“.

Zu 3) Formular auch im Zuge der Selbstberechnung

§ 8 Abs. 2 EKBSG verpflichtet den EKB-S-Beitragsschuldner zur Übermittlung einer Aufstellung, aus der sich die Berechnung des abgeführten Betrags nachvollziehbar und überprüfbar ergibt. Nach § 4 EKB-S-Umsetzungsverordnung hat die Übermittlung dieser Aufstellung elektronisch im Verfahren FinanzOnline in strukturierter Form zu erfolgen.

Wir planen dazu Informationen - voraussichtlich in FAQ-Form auf unserer Website - mit Vorgaben für diese EKB-S Anmeldungen. Dadurch sollte Ihrer Anregung betreffend „ein

standardisiertes Formular“ Rechnung getragen werden. Ein auch in der
Formulardatenbank zur Verfügung gestelltes Formular ist nicht geplant.

Wien, 18. August 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Helmut Schamp

Elektronisch gefertigt